

**Original Message**

processed by David InfoCenter

Subject: BSV 3/07: Gesetzesänderung zur so genannten "Anfallklausel" (08-Nov-2007 12:01)  
From: [Patrick.Nessler@RKPN.de](mailto:Patrick.Nessler@RKPN.de)  
To: [wbsv-@t-online.de](mailto:wbsv-@t-online.de)

Liebe Betriebssportfreundinnen und -freunde,

das Vermögen eines gemeinnützigen Vereins/Verbandes bleibt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung für steuerbegünstigte Zwecke gebunden. In der Satzung muss das so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

In der Satzungsregelung zu diesem so genannten Vermögensanfall muss ein Verein deswegen entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen erhalten soll, konkret benennen oder einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck angeben, für den das Vermögen verwendet werden soll.

Bisher gab es dazu nach § 61 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) eine Ausnahme. Danach reichte für die Vermögensbindung eine Bestimmung in der Satzung aus, dass das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden muss und der zukünftige Beschluss über die Vermögensverwendung die Einwilligung des Finanzamts braucht. Das war aber nur zulässig, wenn aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck noch nicht angegeben werden kann. Diese Regelung wurde gestrichen. Die Finanzämter akzeptierten diese Ausnahmefälle in den letzten Jahren immer seltener. Häufig wurden eingereichte Satzungen moniert, weil die Vereinsgründer nicht wussten, dass es sich hier um eine dezidierte Ausnahmevorschrift handelt.

Vereine, die diese Sonderregelung in der Satzung haben, müssen nicht zeitnah eine Satzungsänderung vornehmen. Angekündigt ist eine allgemeine Verwaltungsanweisung, dass die Bestimmung über die Vermögensbindung erst dann angepasst werden muss, wenn die Satzung aus anderen Gründen ohnehin geändert wird.

Mit (betriebs)sportlichen Grüßen aus dem Saarland  
DBSV-Generalsekretär

Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt

-----  
Deutscher Betriebssportverband e. V.  
Patrick R. Nessler  
Königsbahnstr. 5  
D-66538 Neunkirchen/Saar

Tel.: 06821/13030  
Fax: 06821/13040  
Mail: [Patrick.Nessler@Betriebssport.net](mailto:Patrick.Nessler@Betriebssport.net)  
Internet: [www.Betriebssport.net](http://www.Betriebssport.net)

Registergericht: Amtsgericht Berlin Charlottenburg  
Registernummer: 95 VR 3229 Nz